



# Bucher Gemeindegurrier

Mitteilungsblatt der Gemeinde Buch am Wald Nr. 9 vom 1. Sept. 2021

## Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am 31. Juli 2021 halfen freiwillige Gastenfelder Bürger unter der Anleitung von Kai Klaus beim Montieren der neuen Brücke über den Seedamm. Die neue Brücke wurde am Abend auch noch gebührend eingeweiht. Die Gemeinde Buch am Wald bedankt sich recht herzlich bei allen, die bei der Herstellung der Konstruktion und beim Aufbau mitgeholfen haben. Ab sofort kann der Gastenfelder Bach beim Seedamm wieder gefahrlos überquert werden.



Seit (mindestens) 25 Jahren reinigt Frau Gerda Horner die Räume der Bucher Gemeindeganzlei. Wann genau sie ihre Tätigkeit begonnen hat, weiß niemand mehr, allerdings wurde vor 25 Jahren ein neues Zahlungssystem in der VG Schillingsfürst installiert, und damit können wir das Jubiläum begründen. Schon Bürgermeister Fritz Meyer, der 1996 in den Ruhestand trat, bat Frau Horner, die regelmäßige wöchentliche Reinigung zu übernehmen, da seine Frau dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erledigen konnte.



Bürgermeister Fritz Lippert freute sich sehr, dass Frau Horner ihren Dienst während seiner Amtszeit weiterhin zu aller Zufriedenheit erledigte. Und auch ich bin sehr froh, in Frau Horner eine so zuverlässige Mitarbeiterin

zu haben. Mit meinem Dank erhielt Frau Horner eine Dankurkunde, einen Blumenstrauß und ein Präsent. Ich freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Am Dienstag 14. September 2021 beginnt wieder der Schulalltag unserer Kinder. Ich bitte Sie deshalb, auf die Schülerinnen und Schüler im Straßenverkehr zu achten. **Besonders sollten Sie aber auf unsere Schulanfänger - die Erstklässler - achten, sie haben nur wenig Erfahrung im Straßenverkehr und brauchen unsere ganze Aufmerksamkeit.**

## Schülerbeförderung zur Grund- und Mittelschule Schillingsfürst

### Ausgabe der Monatswertmarken (Busfahrkarten) und ggf. Verbundpässe für das Schuljahr 2021/2022

**Ab sofort bis zum Schuljahresbeginn am 14. September 2021** werden die Monatswertmarken (Busfahrkarten) und ggf. Verbundpässe **zu den üblichen Amtsstunden** in der Gemeindeganzlei **Buch am Wald** ausgegeben.

Die Abgabe erfolgt nur an Erziehungsberechtigte oder an Schüler über 14 Jahre gegen Unterschrift.

Ihr

F. Priester

**Der nächste Gemeindegurrier**  
erscheint am **5. Oktober 2021**.  
Redaktionsschluss für die nächste  
Ausgabe ist der **25. des Vormonats**.

## 25 Jahre Wetterstation in Schönbronn

Am 13.06.1996 wurde vom Deutschen Wetterdienst eine Wetterstation in Schönbronn neu gegründet. Seit dieser Zeit betreut Frau Brigitte Weingärtner diese Station. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, hat der Schönbronnerin als Dank für ihr 25-jähriges ehrenamtliches Engagement nun die Wetterdienstplakette verliehen. Die Auszeichnung wurde Brigitte Weingärtner am 10. August 2021 von Michael Gutwein, Leiter der Regionalen Messnetzgruppe des DWD, Außenstelle Stuttgart feierlich überreicht.

Michael Gutwein überbrachte Brigitte Weingärtner den Dank des Präsidenten des DWD und würdigte die außerordentliche Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft der Geehrten. „Brigitte Weingärtner hat 25 Jahre lang die Station betreut und bis heute täglich den Niederschlag, und das Wetter in Schönbronn gewissenhaft beobachtet und notiert. Das reichte vom Verlauf von Gewittern und Hagelschauern bis zum winterlichen Schneetreiben. Außerdem erfasst sie im Winterhalbjahr die Schneehöhe und Schneebeschaffenheit im Bereich ihrer Station.



### Aus dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Wald hat in der

Sitzung am 24. August 2021

folgende Beschlüsse gefasst:

Dem Bauantrag auf Errichtung eines Carports in Buch am Wald außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche wird die isolierte Befreiung erteilt.

Der Gemeinderat Buch am Wald erteilt dem Bauantrag, Bauplan Nr. 13/2021, Errichtung eines Waldkindergartenwagens, Bauort: Lauterbacher Straße, Buch am Wald, Flst.-Nr. 24, Gemarkung Buch am Wald das gemeindliche Einvernehmen.

Das Aufstellen eines Verkaufsautomaten für Fleisch- und Wurstwaren mit Überdachung an der Garage vom Kindergarten wird gestattet.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates  
ist am Mittwoch, 22. Sept. 2021

### Termine:

## Außensprechtage der Pflegeberatungsstelle

### des Landkreises Ansbach in Rothenburg

Die Pflegeberatungsstelle des Landkreises Ansbach führt in Zukunft im Rathaus der Stadt Rothenburg einmal im Monat eine kostenlose, individuelle, trägerunabhängige Pflegeberatung für Pflegebedürftige und deren Angehörigen durch. Sollte ein größerer Beratungsbedarf bestehen, wird um Voranmeldung bei Herrn Lechler am Landratsamt Ansbach unter der Telefonnummer 0981 / 468-5220 gebeten.

Diese Sprechstage der Pflegeberatungsstelle finden im Jahr 2021 an den folgenden Terminen jeweils zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr statt:

Mo. 06.09.2021 – Mo. 11.10.2021 –  
Mo. 08.11.2021 – Mo. 13.12.2021

Weiterhin bietet die Pflegeberatungsstelle Landkreis Ansbach Vor-Ort-Beratungstermine in der eigenen Häuslichkeit an, um auf die individuelle Pflege- und Wohnsituation bedarfsgerecht beraten zu können.

Anmeldungen dazu sind ebenfalls unter der Telefonnummer 0981 / 468-5220 möglich.

**Außensprechtage** des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach **finden derzeit nicht statt.**

### **Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Ansbach**

Nächster Probealarm der Sirenen ist am  
**25. Sept. 2021** zwischen 11.05 und 11.20 Uhr.

### Abfallwirtschaft

#### Abholung der

<u>Restmülltonnen</u>	Dienstag	14.09.2021
	Dienstag	28.09.2021
<u>Papiertonne</u>	Freitag	10.09.2021
<u>Gelber Sack:</u>	Mittwoch	22.09.2021
<u>Biotonnen</u>	Mittwoch	08.09.2021
	Mittwoch	22.09.2021
	Donnerstag	06.10.2021

## Mobile Problemabfallsammlung

Die nächsten Sammlungen in der Nähe sind

am Freitag, 17.09.2021

Leutershausen – Festplatz – 13.00 – 14.15 Uhr

Colmberg – Wertstoffhof – 14.30 – 15.30 Uhr

oder Samstag, 18.09.2021

Geslau – Wertstoffhof – 12.00 – 12.45 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Entwicklungssatzung Schönbronn“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **I.**

Der Gemeinderat Buch am Wald hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 die „Entwicklungssatzung Schönbronn“ für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Schönbronn entlang der Staatsstraße St2249 in Richtung Rothenburg ob der Tauber als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### **II.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Buch am Wald während der Öffnungszeiten (Di 9.00 – 11.00 Uhr und Do 17.00 – 19.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Bauamt, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie zusätzlich Di 14.00-18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **III.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

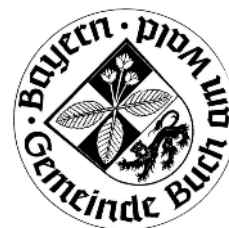
1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buch am Wald, 1. Sept. 2021



Fritz Priester  
1. Bürgermeister



\* \* \* \* \*

**Gemeinde  
Buch am Wald**

**Verwaltungsgemeinschaft  
Schillingsfürst**

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Buch am Wald wird in der Zeit von **Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Di. von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, Zi-Nr. 1.12, 91583 Schillingsfürst, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, den 06.09.2021 bis spätestens Freitag, den 10.09.2021**, bis 12.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, Zi-Nr. 1.12, 91583 Schillingsfürst, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 241 Landkreis Ansbach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person.  
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst Anton-Roth-Weg 9, Zi-Nr. 1.12, 91583 Schillingsfürst, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, **05. September 2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, **10. September 2021**) versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Buch am Wald, 26.08.2021

\* \* \* \* \*

**Gemeinde  
Buch am Wald**

**Verwaltungsgemeinschaft  
Schillingsfürst**

## **Wahlbekanntmachung**

### **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

### **am 26. 09. 2021**

1. Am **26.09.2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja/nein
1	Buch am Wald	Gemeindezentrum Schulstr. 3 Buch am Wald	Ja
2	Buch am Wald Gastenfelden	ehem. Schulhaus Gastenfelden 20a Buch am Wald	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Gemeindezentrum, Schulstraße 3, Obergeschoss in 91582 Buch am Wald zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau- druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrecht durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

**Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Buch am Wald, den 26.08.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Wald hat am 21.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und gemäß Schreiben vom 24.08.2021, Az. 941.03-0003/0001- SG 22 für die genehmigungspflichtigen Bestandteile die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9; Abt. Kämmerei) niedergelegt (Art.26 Abs.2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (§4 Bekanntmachungsverordnung) Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

**Haushaltssatzung**  
der  
**Gemeinde Buch am Wald**  
(Landkreis Ansbach)  
für das Haushaltsjahr **2021**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Buch am Wald folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.970.828 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.880.785 €** ab.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (**Hebesätze**) f. nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **400 v.H.**
  - b) Für die Grundstücke (B) **400 v.H.**
2. Gewerbesteuer **320 v.H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2021 in Kraft.

Buch am Wald, den 25.08.2021

*F. P. A.*

(Priester)

1. Bürgermeister



\* \* \* \* \*

**Festsetzung und Entrichtung der  
Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2021**

Der **Gemeinderat Buch am Wald** hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 den Hebesatz der Grundsteuer A weiterhin auf **400 %** und den Hebesatz der Grundsteuer B weiterhin auf **400 %** für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S.965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten

Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) ändern, dann werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann:

#### A. Bei einem Adressaten:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift (kostenpflichtig) oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### B. Bei mehreren Adressaten:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift (kostenpflichtig) oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst**  
**Hausanschrift: Anton-Roth-Weg 9,**  
**91583 Schillingsfürst**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,**  
**Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**  
 zu erheben.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst unter [www.vgsch.de](http://www.vgsch.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Soweit kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Buch am Wald, den 25.08.2021

*F. P. A.*

Priester

1. Bürgermeister

\* \* \* \* \*

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schillingsfürst hat am 27.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und wird nun gemäß Art.9 Abs.9 BaySchFG in V. m. Art.24 Abs.1, Art. 40 ff. KommZG, Art.65 Abs. 3 GO und § 2 BekV bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 24.08.2021, Az. 941.05-0017/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

### Haushaltssatzung

des

### Mittelschulverbandes Schillingsfürst

(Landkreis Ansbach)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG i. V. m. Art 26 Abs.1, Art 40 ff. KommZG so wie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.091.100 €**  
 Und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **250.000 €**  
 ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**A) Schulverbandsumlage - Verwaltungsumlage**  
**(Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021 auf 577.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2020 auf 384 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.502,90 €** festgesetzt.

**B) Schulverbandsumlage - Investitionsumlage**  
**(Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021 auf 250.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl der Jahre 01.10.2016 bis 01.10.2020 mit **371,80 Verbandsschülern** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **672,45 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schillingsfürst, 25.08.2021  
Mittelschulverband Schillingsfürst



(Michael Trzybinski)  
1. Vorsitzender

\* \* \* \* \*

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schillingsfürst hat am 27.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und wird nun gemäß Art.9 Abs.9 BaySchFG in V. m. Art.24 Abs.1, Art. 40 ff. KommZG, Art.65 Abs. 3 GO und § 2 BekV bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 24.08.2021, Az. 941.05-0017/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

**Haushaltssatzung**  
*des***Mittelschulverbandes Schillingsfürst**  
*(Landkreis Ansbach)*  
für das Haushaltsjahr **2022**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG i. V. m. Art 26 Abs.1, Art 40 ff. KommZG so wie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.004.400 €**

Und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **322.200 €**  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**A) Schulverbandsumlage - Verwaltungsumlage**  
**(Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 653.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2020 auf 384 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.702,90 €** festgesetzt.



## **B) Schulverbandsumlage - Investitionsumlage** **(Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 173.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl der Jahre 01.10.2016 bis 01.10.2020 mit **371,80 Verbandsschülern** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **465,85 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schillingsfürst, 25.08.2021

Mittelschulverband Schillingsfürst



(Michael Trzybinski)  
1. Vorsitzender

\* \* \* \* \*

Das Landratsamt Ansbach gibt bekannt:

## **Manöver und Übungen der US-Streitkräfte; Anmeldung entsprechend der Bekanntmachung vom 04.12.2008 (StAnz Nr. 51/52 vom 19.12.2008)**

Folgende Übungen wurden angemeldet:

**Art der Übung: Tag- und Nachtübungen mit Außenlandungen**  
**Zeitraum: 01.09.2021 - 30.09.2021**  
**01.10.2021 - 31.10.2021**

Die Einheiten sind generell angewiesen, Manöverschäden möglichst zu vermeiden. Es wird gebeten, Einwendungen gem. Ziff. III Nr. 3 der obengenannten Bekanntmachung unverzüglich mitzuteilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Manöverschäden wird auf das Handblatt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, Tel. 0911/99261-0, hingewiesen.

Die Handblätter können dort angefordert werden.

## **Bodenrichtwerte der Gemeinde Buch am Wald**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gemäß § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Ansbach hat die turnusmäßige Neufestsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 durchgeführt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Buch am Wald liegt in der Zeit vom 10.09. bis einschließlich 11.10.2021 in der Gemeinde Buch am Wald, Schulstraße 3, 91592 Buch am Wald (Di 9.00 – 11.00 Uhr und Do 17.00 – 19.00 Uhr) und zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst, Bauamt, Zi. 1.04, während der Dienstzeiten (Mo-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Di 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus.

Es wird auf das Recht hingewiesen, dass jedermann, auch nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann, § 196 Abs. 3 BauGB. Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können schriftliche Einzelauskünfte oder die digitale Bodenrichtwertübersicht für den gesamten Landkreis gegen Gebühr angefordert werden unter: [gaa@landratsamt-ansbach.de](mailto:gaa@landratsamt-ansbach.de) Tel: 0981/468-1052).

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind online im Internet unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) einsehbar.

## **Schule und Beruf**

### **Die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst**

(6 Mitgliedsgemeinden, 2 Schulverbände) ca. 9.500 Einwohner,

### **sucht neue Mitarbeiter/innen und Auszubildende**

Unter folgendem Link finden sie die Stellenanzeigen:

<https://www.vgsch.de/aktuelles/stellenanzeigen>

## Hausmeister gesucht

Die Kirchengemeinde Buch am Wald sucht **eine/n Hausmeister / in für den Kindergarten in Buch am Wald** Bergstraße 9 91592 Buch am Wald. Die Stelle wird tariflich bezahlt und ist als Nebenjob für alle geeignet - ob berufstätig oder bereits im Ruhestand - die kleinere Reparaturarbeiten im Innen- und Außenbereich erledigen können. In den Sommermonaten gehört die Rasenpflege zu den Aufgaben und die Pflege der Sträucher. Der Schneeräumdienst im Winter ist momentan besetzt, kann aber auch gerne übernommen werden.

Wer daran interessiert ist, meldet sich bitte im Pfarramt Buch am Wald  
Dienstag 12.30 – 14.30 Uhr oder  
Donnerstag 11.30- 13.30  
unter der Nummer 09867/515  
Oder auch gerne per Mail  
[pfarramt.buchamwald@elkb.de](mailto:pfarramt.buchamwald@elkb.de)

*Ihre Kirchengemeinde Buch am Wald*

### Mitteilungen der Vereine:

#### Urlaub in der Heimat Entdecken Sie die Frankenhöhe

Für alle Führungen gilt: Tragen Sie wetterangepasste Kleidung, bringen Sie etwas zu trinken mit und melden Sie sich unter  
[info@naturpark-frankenhoehe.de](mailto:info@naturpark-frankenhoehe.de)  
oder unter 09803 93 26 202 an.

**Samstag, 04.09.2021, 14 Uhr**  
**Das „Bodenlose Loch“: Wahrheiten und „Gschichtla“**  
Treffpunkt: Schillingsfürst, Parkplatz am Friedhof im Sauerhutweg (10 km, 4 Std.)

**Dienstag, 07.09.2021 19:00 Uhr**  
**„Mit den Naturpark-Rangern und den Gebietsbetreuern unterwegs“**  
Treffpunkt: Rothenburg o. d. T. Burggarten (Tor Herrengasse), Strecke 4 km, Dauer 2 Std

**Teilnahme nur mit Anmeldung unter:**  
**[info@naturpark-frankenhoehe.de](mailto:info@naturpark-frankenhoehe.de)**

Informationen zu den Erlebnistouren finden sich auch auf der Website des Naturparks:  
[www.naturpark-frankenhoehe.de](http://www.naturpark-frankenhoehe.de) unter der Rubrik Veranstaltungen.

\* \* \* \* \*



#### **Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen Kostenfrei, sieben Tage die Woche, rund um die Uhr**

Die Krisendienste Bayern sind ein Beratungs- und Hilfsangebot für Menschen, die sich in einer akuten seelischen oder sozialen Krise befinden. Der Krisendienst Mittelfranken ist für Hilfesuchende, ihre Familien und Bezugspersonen an 365 Tagen rund um die Uhr da. Ein qualifiziertes Team bietet Hilfe und Unterstützung unter der bayernweit zentralen Rufnummer 0800/6553000 bzw. unter der lokalen Nummer 0911/424855-0 oder in den Räumen des Dienstes in der Hessestraße 10 in Nürnberg. Bei Bedarf stehen mobile Einsatzteams Menschen in einer Krisensituation außerdem im häuslichen Umfeld zur Seite. Beratungen erfolgen auch in russischer und türkischer Sprache oder online. Weitere Informationen unter [www.krisendienst-mittelfranken.de](http://www.krisendienst-mittelfranken.de)  
Sämtliche Angebote sind kostenfrei, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.



## VdK- Ortsverband Schillingsfürst -Sozialverband-

### Einladung zur Mitgliederjahreshauptversammlung mit Neuwahlen

am **Samstag, 25.09.2021 um 14.00 Uhr**  
im **Hotel zur Post, Fam. Leiblein, Schillingsfürst**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Entlastung d. Vorstandschaft
5. Grußworte der Ehrengäste
6. Neuwahlen
7. Ausblick 2021/Veranstaltungen
8. Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der JHV beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Auf ein zahlreiches Erscheinen freuen wir uns.

### Einladung zum VdK Herbstfest

Wir laden ein zur Schifffahrt auf dem Brombachsee, **Dienstag, 19. Oktober 2021**. Abfahrt in Ramsberg um 11.00 Uhr, Ende in Ramsberg ca. 15.30 Uhr. Der Gesamtpreis pro Person beläuft sich auf 25,- Euro. Dieser Sonderpreis gilt für Mitglieder, deren Partner/-in, Verwandte und Freunde.

Im Fahrpreis enthalten sind: Die Fahrt mit dem Bus (Achtung: Maskenpflicht) von Schillingsfürst zum Schiff und zurück, die 4,5-stündige See-Rundfahrt mit dem Trimaran, das Mittagessen (ohne Getränke), Kaffeegedeck m. Kuchen, gute Unterhaltungsmusik und die VdK-Reisebegleitung. Die Teilnehmer sitzen an 8-er oder 10-er Tischen, die jeweils mit ausreichend Abstand zueinander gestellt sind. Es fahren wieder Zubringer-Busse durch den gesamten Landkreis nach Ramsberg. Abfahrtszeiten und Haltestellen werden noch bekannt gegeben.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bei Fritz Klein, Tel. 09868/1880 oder Edmund Wolter, Tel. 09868/1302.

Die Anmeldungen werden nach Datum berücksichtigt.

**Bei der Anmeldung ist die Zahlung der Fahrtkosten erforderlich.**

Bitte treffen Sie zur Anmeldung vorab die Menü-Auswahl Mittagessen:

Gericht 1: Fränk. Schweinebraten m. Butterspätzle und gem. Salat

Gericht 2: Putengeschnetzeltes m. Butterspätzle und gem. Salat

Gericht 3: Gemüsestrudel m. Schnittlauchsoße und Dampfkartoffeln

Dies ist zwecks Planung und Organisation notwendig.

Wir gehen davon aus, dass das Herbstfest stattfinden kann und darf. Sollte es pandemiebedingt trotzdem NICHT möglich sein, das Fest durchzuführen, erhalt

en alle Teilnehmer die 25 €/Person zurückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist der volle Fahrpreis zu entrichten, außer es handelt sich um einen nachweisbaren Krankheitsfall oder Vergleichbarem.

Wir, vom Ortsverband Schillingsfürst würden uns sehr freuen mit Ihnen starten zu dürfen. Schon viel zu lange mussten wir alle auf Kontakte und vor allem auf den zwischenmenschlichen Austausch verzichten. Bis dahin, wir freuen uns auf Sie.

Fritz Klein  
- 1. Vorsitzender -

Irene Becker  
- Schriftführerin -

## Anzeigen:



**STADT-APOTHEKE  
LEUTERSHAUSEN**  
APOTHEKER WOLFGANG REDLIN e.K.

*Homöopathie und Naturheilverfahren*

# SCHULSTART-AKTION

Lieber ABC-Schütze,  
komme mit **Deiner Schultüte** in  
der **1. Schulwoche** vorbei und hole  
Dir **eine tolle Überraschung** ab!

Alle Kinder,  
die in der **1. Schulwoche** zu uns  
in die Apotheke kommen, bekommen  
**1 Flasche Rotbäckchen Früchtezoo**  
(125 ml im Wert von 0,99 €)  
**GRATIS!**

Nur 1 Gutschein pro Kind, solange Vorrat reicht. Gültig vom **14.09. - 30.09.2021.**



Alles für die Tüte:

Bei uns bekommen Sie viele praktische und gesunde Dinge für die Schultüte, wie z.B.: Duftmischung „Leichter Lernen“, Kindervitamine Schulfrit von Naturasan.

Freecall: 0800 - 20 40 666  
Telefon: 0 98 23 - 92 07-0  
Telefax: 0 98 23 - 92 07-77  
info@apotheke-leutershausen.com  
www.apotheke-leutershausen.com

Unsere Apotheke jetzt für iOS & Android!  
Arzneimittel vorbestellen mit **WhatsApp** (01 51 / 42 36 44 76)  
f /apothekeleutershausen



**Wir gratulieren unseren Bürgerinnen  
und Bürgern**



- 06.09. Frau Hildegard Leidenberger, Berbersb.  
zum 72. Geburtstag
- 08.09. Frau Mathilda Keitel, Hagenau  
zum 84. Geburtstag
- 10.09. Herrn Erwin Leyh, Gastenfelden  
zum 79. Geburtstag
- 14.09. Herrn Gerhard Rummel, Hagenau  
zum 73. Geburtstag
- 21.09. Herrn Karl Grypa, Traisdorf  
zum 71. Geburtstag
- 26.09. Herrn Richard Schenk, Froschmühle  
zum 78. Geburtstag
- 01.10. Frau Gertrud Bruch, Hagenau  
zum 71. Geburtstag



Zum Fest der  
Goldenen Hochzeit  
am 10. September 2021  
darf ich



***Gerlinde und Friedrich  
Reuter***

sehr herzlich gratulieren.

***Wir wünschen allen Jubilaren  
Gesundheit und  
Gottes Segen***

## Suche

Alleinerziehende Mutter (examinierte  
Gesundheits- und Krankenpflegerin)  
mit 2 kleinen Kindern  
sucht ab

September/ Oktober/ November/ Dezember  
ein neues Zuhause (Haus oder Wohnung)  
hier im Ort und im weiteren Umkreis.

Die Eckdaten unseres künftigen Zuhauses:

- 2,5-4 Zimmer
- bis 650€ Warmmiete
- 55-85qm

Kontakt: Kerstin Schlecht 01573/1029008



Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Ansbach

**Das neue Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten Ansbach  
stellt sich vor –  
Einweihung und Bauernmarktmeile  
am 03.Oktober 2021**

Das neue Amtsgebäude in der Mariusstraße 26  
wurde im vergangenen März bezogen. Das Amt  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach plant für

Sonntag, den 3. Oktober 2021

(Tag der deutschen Einheit & Erntedank)

von 11:00 bis 17:00 Uhr eine Einweihungsfeier.  
Vorgesehen ist eine Freiluftveranstaltung. Der  
Straßenabschnitt der Ansbacher Mariusstraße  
soll für den Verkehr gesperrt werden und es wird  
eine Bauernmarktmeile mit attraktiven Angeboten  
aus Partnerorganisationen, Direktvermarktern  
und Verwaltung entstehen.

Hierzu wird herzlichst eingeladen.

Das Programm und die entsprechend geltenden  
Hygienemaßnahmen sind ab Mitte September auf  
der Homepage [www.aelf-an.bayern.de](http://www.aelf-an.bayern.de) tagesaktuell einsehbar.